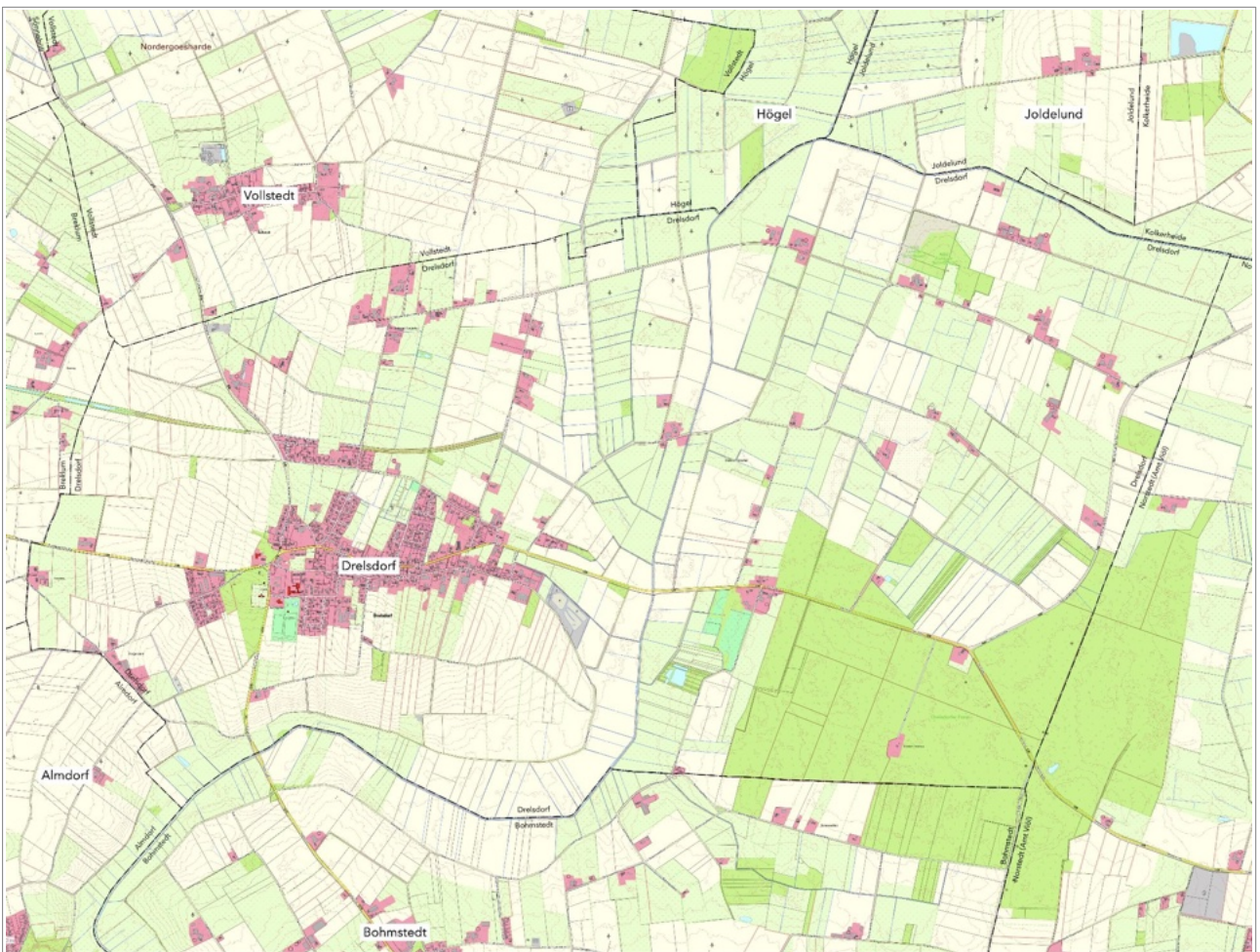


# GEMEINDE DRELSDORF RAHMENKONZEPT SOLARFLÄCHEN

Erläuterungsbericht  
12.02.2024



Verfasser im Auftrag der Gemeinde:



**Bearbeitung:**

B.Eng. Levke Ruff

Dipl. Wirt.-Ing. Maren Carls

**Qualitätskontrolle:**

Dipl.-Ing. Martin Stepany

[www.ac-planergruppe.de](http://www.ac-planergruppe.de)



## INHALTSVERZEICHNIS

<b>1 Einführung.....</b>	<b>4</b>
<b>2 Struktur und Methodik des Rahmenkonzeptes.....</b>	<b>5</b>
2.1 Ortsbegehung.....	5
<b>3 Planerische Rahmenbedingungen.....</b>	<b>6</b>
3.1 Raumordnung.....	6
3.1.1 Landesentwicklungsplan (LEP 2021).....	6
3.1.2 Gemeinsamer Beratungserlass (2021).....	6
3.1.3 Landschaftsrahmenplan Planungsraum I (2020).....	6
3.1.4 Regionalplan Planungsraum V (2002).....	7
3.1.5 Regionalplan Wind Planungsraum I (RPI Wind).....	7
3.2 Kommunale Planungen.....	8
3.2.1 Gemeindliche Bauleitplanung.....	8
<b>4 Fachrechtliche Potenzialraumanalyse.....</b>	<b>9</b>
4.1 Fachrechtliche Eignungskriterien.....	9
4.1.1 Flächen mit fachrechtlicher Ausschlusswirkung.....	9
4.1.2 Flächen mit besonderem Abwägungs- und Prüferfordernis.....	9
4.1.3 Geeignete Standorte - Potenzialflächen.....	11
4.1.4 Geeignete Standorte - Potenzialflächen mit besonderer Eignung.....	12
4.2 Schutz der Siedlungsbereiche.....	12
4.3 Fachrechtliche Eignungskategorien.....	12
<b>5 Weitergehende fachliche Prüfung von möglichen Eignungsflächen.....</b>	<b>15</b>
<b>6 Gemeindliche Abwägung.....</b>	<b>17</b>
<b>7 Vorläufige Festlegung von räumlichen Eignungsbereichen.....</b>	<b>17</b>
7.1 Eignungsbereich 1.....	18
7.2 Eignungsbereich 2.....	18
7.3 Eignungsbereich 3.....	18
7.4 Eignungsbereich 4.....	18
<b>8 Interkommunale Abstimmung.....</b>	<b>18</b>
8.1 Erfordernis der interkommunalen Abstimmung.....	18
8.2 Durchführung der interkommunalen Abstimmung.....	19
8.3 Ergebnis der interkommunalen Abstimmung.....	19
<b>9 Entwicklungskonzept Solarflächen.....</b>	<b>22</b>
9.1 Kommunale Entscheidungsgrundlagen und Kriterien zur Umsetzung.....	23

### Anhang: Karten

Karte 1	Gemeindegebiet
Karte 2	Fachrechtliche Eignungskriterien
Karte 3	Fachrechtliche Eignungskategorien
Karte 4	Eignungskategorien nach weitergehender Bewertung
Karte 5	Potenzielle Eignungsbereiche im Gemeindegebiet
Karte 6	Entwicklungskonzept Solarflächen der Gemeinde Drelsdorf (zu ergänzen)

## 1 Einführung

Aufgrund der zunehmenden Anfragen nach Entwicklungsflächen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen hat die Gemeinde Drelsdorf beschlossen, ein „Rahmenkonzept Solar“ für ihr Gemeindegebiet zu erarbeiten. Grundlage für das Rahmenkonzept sind die Vorgaben und Kriterien des Erlasses des Ministeriums für Inneres (Grundsätze zur Planung von großflächigen Solar-Freiflächenanlagen im Außenbereich) vom September 2021.

Die Untersuchung erstreckt sich auf das gesamte Gemeindegebiet von Drelsdorf (vgl. Karte 1 „Gemeindegebiet“) und bezieht die angrenzenden Bereiche der umgebenden Gemeinden mit ein, um gegenseitige Einflüsse berücksichtigen zu können und so zu der geforderten gemeindeübergreifenden Betrachtung zu kommen.



Abb. 1: Untersuchungsraum (Quelle: Apple Karten)

Die Erstellung des Rahmenkonzeptes ist von Juni 2023 bis Februar 2024 erfolgt und wird von der Gemeindevertretung als informelles Planungsinstrument zur Beurteilung von eingehenden Projektanfragen beschlossen.

## **2 Struktur und Methodik des Rahmenkonzeptes**

Das Rahmenkonzept ist gemäß der Vorgaben des o. g. Erlasses erarbeitet worden; es wurde dabei besonderes Augenmerk darauf gerichtet, dass die Ausführungen – bei aller Komplexität der Materie – verständlich und nachvollziehbar gehalten sind. Dies betrifft sowohl die Methodik, die Darstellungen und Erläuterungen sowie den fachlichen Bewertungs- und gemeindlichen Abwägungsprozess. Die Beachtung sämtlicher relevanter Fachkriterien ist dabei gewährleistet.

Im Ergebnis zeigen sich die aus fachrechtlicher und gemeindlicher Sicht möglichen und sinnvollen Bereiche, in denen die Entwicklung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen (PVF-Anlagen) zugelassen werden könnte. Für die Beurteilung wurden raumordnerische Grundlagen und die Daten des Umweltportals Schleswig-Holstein herangezogen. Außerdem wurden die vorhandenen gemeindlichen Planungen berücksichtigt.

Aufgrund der Maßstabsebene, in der das vorliegende Rahmenkonzept sich bewegt, werden kleinere, gesetzlich geschützte Biotope sowie kleine Ausgleichs- und Ökokontoflächen nicht dargestellt. In den im weiteren Prozess anstehenden Planungsschritten sind diese dann – mitsamt den nötigen Schutz- und Pufferabständen – zu berücksichtigen.

Aus dem Katalog der fachrechtlichen Kriterien werden nur diejenigen berücksichtigt und bewertet, die tatsächlich im Gemeindegebiet und dessen Umgebung vorhanden sind.

### **2.1 Ortsbegehung**

Im Rahmen dieses Rahmenkonzeptes wurde eine Ortsbegehung mit Gemeindevertretern der Gemeinde Drelsdorf und Vertreter:innen vom Amt Mittleres Nordfriesland durchgeführt. Dabei wurden insbesondere die Flächen aufgesucht, die im bisherigen Arbeitsprozess als Prüfflächen herausgestellt wurden. Der Fokus lag dabei auf der Einschätzung des Landschaftsbildes (Prüfkriterium „Bereiche mit einem baulich und siedlungsstrukturell wenig vorbelasteten Landschaftsbild“) und der Struktur der Landschaft. Es wurde untersucht, wo und welche Vorbelastungen es gibt, wo besonders schützenswerte Landschaftsteile liegen und an welchen Orten Solaranlagen am wenigsten auffallen, bzw. stören würden. Dabei wurde auch auf die Naherholung, z. B. in Form von beliebten Spazier- oder Fahrradrouten, geachtet, um die Naherholungsfunktion möglichst erhalten zu können.

Nach der Begehung konnte das Landschaftsbild als Prüfkriterium angepasst und einige Prüfflächen zu Eignungs- bzw. zu Ausschlussflächen erklärt werden.

### **3 Planerische Rahmenbedingungen**

#### **3.1 Raumordnung**

##### **3.1.1 Landesentwicklungsplan (LEP 2021)**

Energiegewinnung aus solarer Strahlungsenergie entspricht den Klimaschutz- und Energiewendezielen von Bund und Land. Ihr Potenzial soll in Schleswig-Holstein, entsprechend der formulierten Grundsätze für die Solarenergie, auf Gebäuden bzw. baulichen Anlagen und auf Freiflächen in erheblichem Umfang ausgebaut werden. Die Entwicklung von raumbedeutsamen PVF-Anlagen soll dabei „möglichst freiraumschonend sowie raum- und landschaftsverträglich“ erfolgen. Eine Zersiedelung der Landschaft soll vermieden werden.

Der Landesentwicklungsplan (LEP) stuft PV-Freiflächenanlagen ab einer Größe von 4 Hektar nach § 3 Absatz 1 Nr. 6 Raumordnungsgesetz (ROG) als raumbedeutsam ein und formuliert weitere Grundsätze und Ziele für ihre raumverträgliche Steuerung.

Die Gemeinde Drelsdorf liegt laut LEP sowohl im ländlichen Raum als auch im Entwicklungsraum für Tourismus und Erholung. Ob durch die Tourismus- und Erholungsfunktion eine Beeinträchtigung der PV-Entwicklung entsteht, ist im weiteren Vorgehen zu prüfen. Eine Biotopverbundachse zieht sich durch das Gemeindegebiet.

##### **3.1.2 Gemeinsamer Beratungserlass (2021)**

Das Ziel der Landesregierung, den Ausbau der Erneuerbaren Energien weiter zu forcieren, erfordert neben dem Ausbau der Gebäudeanlagen die Entwicklung bestehender und neuer Standorte für Solar-Freiflächenanlagen. Der weitere Ausbau soll dabei möglichst raumverträglich erfolgen: Der Ausbau der Solaranlagen soll auf geeignete Räume gelenkt und die Planung der Standorte geordnet und unter Abwägung aller schutzwürdigen Belange erfolgen. Dabei sind vorrangig die Kommunen gefordert.

Die Landesregierung gibt im Landesentwicklungsplan (LEP) für Solarenergie einen Rahmen, nimmt aber keine Ausweisung von Eignungs- oder Vorrangflächen vor, wie sie aus der Windkraftplanung bekannt sind. Der gemeinsame Beratungserlass des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung und des Ministeriums für Energie, Landwirtschaft, Umwelt Natur und Digitalisierung vom Dezember 2021 soll Hilfestellungen für die planenden Gemeinden sowie die Kreise, Investoren und Projektentwickler bieten, die in der erforderlichen Bauleitplanung zu beachtenden Belangen verdeutlichen und Planungsempfehlungen zur Ausgestaltung der Solar-Freiflächenanlagen geben.

Der Erlass definiert also die Spielregeln für die Ansiedlung von PVF-Anlagen und nennt u. a. Kriterien, die zu den Eignungs- bzw. Ausschlusskategorien führen.

##### **3.1.3 Landschaftsrahmenplan Planungsraum I (2020)**

Der Landschaftsrahmenplan (LRP) für den Planungsraum I gibt zum Thema Solarenergie folgende Hinweise: *„Aus raumordnerischer Sicht sind großflächige Photovoltaikanlagen [...] auf konfliktarme und vorzugsweise vorbelastete Standorte zu konzentrieren. Soweit der Errichtung von Photovoltaikanlagen konkurrie-*

*rende raumordnerische Zielsetzungen entgegenstehen, können diese im Einzelfall Ausschlusswirkungen gegenüber der beabsichtigten Photovoltaiknutzung entfalten. [...] Aufgrund der Farbe und Spiegelung verändern Photovoltaikanlagen, insbesondere bei einer räumlichen Konzentration, das Orts- bzw. das Landschaftsbild nachhaltig. [...] Die Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen entlang von Autobahnen und Schienenwegen sowie auf bereits versiegelten Flächen und Konversionsflächen kann negative Auswirkungen [auf das Landschaftsbild] mindern. Potenzialflächenanalysen entlang der Trassenkorridore verdeutlichen, dass eine Vielzahl gut und bedingt geeigneter Flächen zu identifizieren ist, die in ihrer Gesamtheit einer übergemeindlich abgestimmten Steuerung durch die Gemeinden bedarf.“.*

Folgende Grundsätze sollten gemäß LRP bei der vorbereitenden Planung für Photovoltaikfreiflächenanlagen berücksichtigt werden:

- *Vermeidung und Minimierung von Zerschneidungseffekten und Landschaftszersiedelung sowie deren Verstärkung,*
- *Freihaltung von Schutzgebieten/ -bereichen und deren Pufferzonen gemäß naturschutzrechtlichen und -fachlichen Vorgaben,*
- *Konzentration auf naturschutzfachlich konfliktarme Räume (zum Beispiel vorbelastete Flächen) sowie*
- *Vermeidung und Minimierung von erheblichen Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes.*

Der LRP weist Teile des Gemeindegebiets als Gebiete mit besonderer Eignung zum Aufbau des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems in Form von Verbundachsen aus. Auch werden mehrere Waldflächen dargestellt. Ein Gebiet mit besonderer Erholungseignung erstreckt sich über den Großteil des südlichen Gemeindegebiets. Laut LRP befinden sich im Gemeindegebiet zudem klimasensitive Böden, oberflächen-nahe Rohstoffe sowie ein Geotop. Aussagen zu besonders geeigneten Standorten für Photovoltaikfreiflächenanlagen werden im LRP nicht getroffen.

### **3.1.4 Regionalplan Planungsraum V (2002)**

Im Regionalplan (RP) werden die Aussagen aus dem Landesentwicklungs- sowie dem Landschaftsrahmenplan konkretisiert: Drelsdorf liegt zum Teil ein einem Gebiet mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft sowie einem Gebiet mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung. Zudem ragt ein Eignungsgebiet für Windenergienutzung in das Gemeindegebiet hinein.

Zum Zeitpunkt der Aufstellung des Regionalplans für den Planungsraum V stellte die Erzeugung von elektrischer oder thermischer Energie durch Solar-Freiflächenanlagen noch keine wirkliche Rolle. Deshalb finden sich im Regionalplan keine Ziele und Grundsätze für Solar-Freiflächenanlagen.

### **3.1.5 Regionalplan Wind Planungsraum I (RPI Wind)**

Im Kreis Nordfriesland liegen zahlreiche Vorranggebiete für Windenergie, einige davon auch im Untersuchungsgebiet dieses Solarkonzeptes. Grundsätzlich kann eine Gemeinde innerhalb dieser Gebiete bau-

leitplanerische Festsetzungen treffen, dem Vorrang der Windenergienutzung darf dabei jedoch nichts entgegenstehen.

Bestehende Windparks eignen sich durch das bereits beeinträchtigte Landschaftsbild sowie die vorhandene Infrastruktur für die Nutzung mit PVF-Anlagen, solange die Windenergiegewinnung nicht beeinträchtigt wird. Auch in bisher nicht entwickelten Vorranggebieten können PVF-Anlagen errichtet werden. Dabei ist ein eventueller Rückbau der Anlagen notwendig, sollte z. B. ein Repowering von Windkraftanlagen geplant sein.

## **3.2 Kommunale Planungen**

Bisher liegen keine kommunalen Planungen im Bereich PVF-Anlagen vor.

### **3.2.1 Gemeindliche Bauleitplanung**

Der **Landschaftsplan** (LP) der Gemeinde trifft keine direkte Aussagen zur Photovoltaik-Nutzung. Das Gemeindegebiet wird als überwiegend landwirtschaftlich genutztes Gebiet dargestellt, einige Waldflächen liegen ebenfalls im Gemeindegebiet, der Großteil davon im Südosten. Darüberhinaus werden zahlreiche archäologische Denkmäler und Biotopie ausgewiesen.

Dabei ist zu beachten, dass der Landschaftsplan rund 28 Jahre alt und die Darstellungen ggf. nicht mehr aktuell sind. Es bedarf einer individuellen Prüfung vor Ort, um die konkreten Gegebenheiten erfassen und beurteilen zu können.

Der **Flächennutzungsplan** (FNP) der Gemeinde Drelsdorf nennt, ähnlich wie der LP, keine Ziele und weist keine Flächen für Solar-Freiflächenanlagen aus. Nichtsdestotrotz ist der FNP im weiteren Planungsprozess zu berücksichtigen, da z. B. ausgewiesene Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschafts oder Flächen für die Errichtung von Windkraftanlagen eine Photovoltaik-Nutzung ausschließen können.

In den zwölf rechtswirksamen **Bebauungsplänen** (BP) der Gemeinde Drelsdorf (BP Nr. 2 und Nr. 3 sowie Nr. 7 bis Nr. 16) werden weder Ziele genannt noch Flächen für Solar-Freiflächenanlagen ausgewiesen. Allerdings bilden diese Gebiete auch einen Ausschluss für PVF-Anlagen, da sie für andere Nutzungen, z. B. Wohnbebauung oder Landwirtschaft, vorgesehen sind.

## 4 Fachrechtliche Potenzialraumanalyse

### 4.1 Fachrechtliche Eignungskriterien

In der ersten Stufe der Abschichtung werden die fachrechtlichen Kriterien identifiziert und räumlich dargestellt (vgl. Karte 2 „Fachrechtliche Eignungskriterien“) sowie textlich erläutert. Einige Kriterien (wie historisch gewachsene Kulturlandschaften) wurden im Untersuchungsgebiet erfasst, liegen jedoch außerhalb des Gemeindegebietes von Drelsdorf und werden im Weiteren nicht berücksichtigt.

Im Gemeindegebiet sind folgende Kriterien vorhanden bzw. zu berücksichtigen:

#### 4.1.1 Flächen mit fachrechtlicher Ausschlusswirkung

- Naturschutzgebiete gemäß § 23 BNatSchG i. V. m. § 13 LNatSchG (einschließlich einstweilig sichergestellten Naturschutzgebiete und Gebieten, die die Voraussetzungen nach § 23 BNatSchG i. V. m. § 13 LNatSchG erfüllen):

Im Nordosten der Gemeinde Drelsdorf liegt das rund 12 ha große Naturschutzgebiet „Eichkratt Schirlbusch“. Es ist umgeben von einem rund 50 ha großen Gebiet das die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung erfüllt.

- Gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 Absatz 2 BNatSchG i. V. m. § 21 Absatz 1 LNatSchG

Es liegen mehrere gesetzlich geschützte Biotope verschiedener Größe in Drelsdorf. Aufgrund des großen Maßstabs, der bei der gesamtgemeindlichen Betrachtung herangezogen wird, werden die einzelnen Biotope nicht im Kartenmaterial dargestellt. Bei weiteren Planungsschritten ist eine Betrachtung der naturschutzfachlichen Belange notwendig.

- Natura 2000-Gebiete (FFH-Gebiete):  
Ebenfalls im Südosten der Gemeinde liegt das etwa 14 ha große FFH-Gebiet „Schirlbusch“. Das o. g. Naturschutzgebiet liegt zum Großteil in diesem FFH-Gebiet.
- Waldflächen gemäß § 2 LWaldG sowie Schutzabstände zu Wald gemäß § 24 LWaldG:  
Im gesamten Gemeindegebiet liegen mehrere Waldflächen. Der Großteil davon hat eine Größe von unter 50 ha. Südöstlich der Ortslage Drelsdorf, an der Grenze zu Bohmstedt und Norstedt, liegt der Drelsdorfer Forst. Rund 200 ha des Waldes liegen im Gemeindegebiet Drelsdorf.

#### 4.1.2 Flächen mit besonderem Abwägungs- und Prüferfordernis

- Verbundbereiche des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems Schleswig-Holstein gemäß § 21 BNatSchG i. V. m. § 12 LNatSchG:

Eine Biotopverbundachse zieht sich durch das Gemeindegebiet. Sie verläuft entlang der Ostnau mittig von Norden nach Süden durch das Gemeindegebiet, um dann an der südlichen

Gemeindegrenze gegen Westen abzuknicken. Auch der Drelsdorfer Forst ist Teil des Biotopverbundsystems.

- Dauergrünland auf Moorböden und Anmoorböden gemäß Definition nach § 3 Abs. 1 Dauergrünlanderhaltungsgesetz (DGLG):

Gemeint sind hier Grünlandflächen, für die das Verbot der Umwandlung von Dauergrünland in Ackerland gilt. Aus dem genannten Katalog sind zwei Typen im Gemeindegebiet vorhanden. Dies sind zum einen Moorböden aus Torfen mit mindestens 30 % organischer Substanz und mindestens 30 cm Mächtigkeit innerhalb von 20 cm unter Geländeoberfläche beginnend und zum anderen Anmoorböden mit mindestens 15 % organischer Substanz in einer Mächtigkeit von mindestens 10 cm innerhalb der obersten 40 cm unter Geländeoberfläche. Eine Umwandlung von Dauergrünland in Ackerland ist für die Errichtung eines Solarfeldes nicht erforderlich. Zudem sind Solaranlagen weniger invasiv als landwirtschaftliche Nutzung. In Drelsdorf liegen Flächen mit Dauergrünland auf Moor- und Anmoorböden. Eine Nutzung für PVF-Anlagen ist möglich, soweit keine Änderung bzw. Verschlechterung des Wasserregimes entsteht.

- Bevorratende, festgesetzte und / oder bereits umgesetzte Kompensationsmaßnahmen gemäß §§ 15 ff. BNatSchG:

Im Gemeindegebiet existieren einige Kompensationsflächen sowie Ökokontoflächen.

Die Errichtung von PVF-Anlagen steht den Entwicklungszielen dieser Flächen entgegen. In Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) ist eine Umwidmung dieser Flächen nur möglich, wenn eine zwingende Notwendigkeit vorliegt. Es verbleibt die Notwendigkeit einer abschließenden Prüfung dieser Flächen.

- Flächen mit besonderer Wahrnehmung der Bodenfunktionen gemäß §§ 2, 7 Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG), insbesondere der natürlichen Bodenfunktionen:

Drelsdorf weist Flächen mit hoher bis sehr hoher bodenfunktionaler Gesamtleistung auf. Beide Flächenarten orientieren sich, ähnlich wie die Biotopverbundachse, am Verlauf der Ostenu. Dabei sind die Flächen mit hoher Bodenfunktion besonders im mittleren, die Flächen mit sehr hoher Bodenfunktion vorwiegend im südlichen Gemeindegebiet zu finden.

- Schützenswerte geologische und geomorphologische Formationen (Geotope, die sich durch ihre besondere erdgeschichtliche Bedeutung, Seltenheit, Eigenart, Form oder Schönheit auszeichnen):

Östlich und südlich der Ortslage Drelsdorf liegt ein Geotop, das Ostenu-Tal. Auch dieses Geotop folgt überwiegend dem Verlauf der Ostenu.

- Landwirtschaftlich genutzte Flächen, je höher die Ertragsfähigkeit, desto größer ist die Gewichtung:

Im Gemeindegebieten liegen mehrere Flächen die, regional betrachtet, eine hohe bis sehr hohe Ertragsfähigkeit aufweisen. Sämtliche Flächen liegen westlich der Ostenau.

- Bereiche mit einem baulich und siedlungsstrukturell wenig vorbelasteten Landschaftsbild.  
Zur Sicherung und Entwicklung des Freiraumes ist eine Zersiedlung der Landschaft zu vermeiden. Weite Teile des Gemeindegebietes weisen ein wenig vorbelastetes Landschaftsbild auf, insbesondere entlang der Ostenau und im Ostenau-Tal gibt es bisher wenig Beeinträchtigung. Nordöstlich der Ortslage ist das Landschaftsbild durch einen Windpark gestört, in nordwestlicher Richtung durch eine Hochspannungsleitung.
- Kulturdenkmale und Schutzzonen gemäß § 2 Absatz 2 und 3 DSchG (Baudenkmale, archäologische Denkmale, Gründendenkmale, Welterbestätten, Pufferzonen, Denkmalbereiche, Grabungsschutzgebiete), einschließlich ihrer Umgebungsbereiche sowie Bereiche, von denen bekannt oder den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden:  
Es gibt in Drelsdorf sieben Kulturdenkmale. Alle liegen innerhalb des Siedlungsgebiets und bergen von daher keinen Konflikt. Auch das Gründendenkmal (der Kirchhof) liegt innerhalb des Siedlungsgebiets.
- Flächen zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft im Sinne § 1 Absatz 4 BNatSchG (insbesondere historisch gewachsene Kulturlandschaften mit ihren historisch überlieferten Landschaftselementen, wie z. B. Knicks, Beet- und Grüppenstrukturen sowie strukturreiche Agrarlandschaften, vgl. Landschaftsrahmenplan Schleswig-Holstein):  
Fast die Hälfte des Gemeindegebiets hat eine hohe Erholungsleistung. Diese Bereiche liegen im Südosten des Gemeindegebiets.
- Schutz- und Pufferbereiche zu den unter 4.1.1 genannten Flächen und Schutzgebieten:  
Zum FFH-Gebiet, dem Naturschutzgebiet sowie dem Gebiet, das den Kriterien einer Unterschutzstellung entspricht, wird ein Puffer von 50 m eingehalten. Da die Waldflächen bereits gemäß § 24 LWaldG einen Schutzabstand von 30 m erhalten, ist hier kein weiterer Puffer geplant.

#### **4.1.3 Geeignete Standorte - Potenzialflächen**

- Flächen ohne fachrechtliche Ausschlusswirkung und ohne besonderes Abwägungs- und Prüferfordernis:  
Im Gemeindegebiet von Drelsdorf liegen einige für die Photovoltaiknutzung geeignete Flächen. Auf diesen Flächen bestehen keine fachrechtlichen Einwände gegen eine FPV-Nutzung; die Nutzung ist möglich.

#### 4.1.4 Geeignete Standorte - Potenzialflächen mit besonderer Eignung

- Flächen entlang von Bundesautobahnen, Bundesstraßen und Schienenwegen mit überregionaler Bedeutung:  
Im Gemeindegebiet liegen **keine Flächen** mit besonderer Eignung.

#### 4.2 Schutz der Siedlungsbereiche

Zur Vermeidung von Konflikten mit der Wohnnutzung werden um die Siedlungsbereiche Pufferflächen in unterschiedlicher Tiefe (Ortslage 200 m, Splittersiedlungen und Hoflagen 50 m) festgelegt.

Innerhalb dieser Pufferflächen sollen keine Solarflächen entstehen. Die entsprechenden Bereiche sind in den Karten dargestellt. Da sie kein „hartes“ Kriterium gemäß Erlass darstellen, können die gewählten Abstände je nach Lage, Topografie etc. verändert werden.

#### 4.3 Fachrechtliche Eignungskategorien

Die vorangegangene Analyse stellt die grundsätzliche Eignung der Teile der Gemeindegebiete für die Entwicklung von Solarflächen differenziert nach den fachrechtlichen **Eignungskriterien** dar. So lässt sich für jede Fläche erkennen, welche Kriterien dort jeweils zu berücksichtigen sind.

Der Nachteil dieser differenzierten Darstellung ist eine teilweise schwierig lesbare Kartendarstellung. Aus diesem Grund und um zu einem aussagefähigen Ergebnis zu gelangen, werden die Kriterien kategorisiert. Danach ergeben sich aus der Bewertung nach den Beurteilungskriterien für Drelsdorf folgende **Eignungskategorien** (vgl. Karte 3 „*Fachrechtliche Eignungskategorien*“; *Darstellung nach Ampelsystem*):

##### Eignungskategorie 1 (rot): Keine Eignung

Diese Flächen scheiden für eine Freiflächen-PV-Nutzung aus.

##### Eignungskategorie 2 (gelb): Mögliche Eignung - Eignungsprüfung erforderlich

Die Frage, ob diese Flächen für eine PV-Nutzung geeignet sind, muss durch weitergehende Untersuchungen bzw. Abstimmungen mit den jeweils zuständigen Fachbehörden geklärt werden. Eine PV-Nutzung ist eventuell nach entsprechendem positivem Prüfergebnis möglich bzw. unterliegt der Abwägung gemeindlicher Kriterien/ Interessen.

Teilweise ist hier eine „Grundsätzliche Eignung“ formuliert, da bereits bei erster Betrachtung erkennbar ist, dass das jeweils zu beachtende fachrechtliche Kriterium durch eine PV-Nutzung nicht beeinträchtigt würde. Die weitergehende Prüfung dieser Kriterien erfolgt in Kapitel 5 „Weitergehende fachliche Prüfung von möglichen Eignungsflächen“.

##### Eignungskategorie 3 (grün): Eignung

Es bestehen keine fachrechtlichen Einwände gegen eine PV-Nutzung; die Nutzung ist möglich.

Die fachrechtliche Kategorisierung stellt sich im Einzelnen folgendermaßen dar:

<b>1) Vorhandene Flächen mit fachrechtlicher Ausschlusswirkung</b>	Eignung / Prüfungserfordernis
Naturschutzgebiete (einschließlich einstweilig sichergestellten NSG und Gebieten, die die Voraussetzungen erfüllen)	<b>Keine Eignung</b>
FFH-Gebiete	<b>Keine Eignung</b>
Waldflächen sowie Schutzabstände zu Wald (30 Meter)	<b>Keine Eignung</b>

<b>2) Vorhandene Flächen mit besonderem Abwägungs- und Prüferfordernis</b>	Eignung / Prüfungserfordernis
Verbundbereiche des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems Schleswig-Holstein <ul style="list-style-type: none"> <li>Eine Verbundachse ziehen sich durch die Gemeinde.</li> </ul>	<b>Mögliche Eignung - Eignungsprüfung erforderlich</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Untersuchung der Auswirkungen auf Schutzziele</li> </ul>
Dauergrünland auf Moorböden und Anmoorböden gemäß Dauergrünlanderhaltungsgesetz (DGLG) <ul style="list-style-type: none"> <li>Dauergrünland darf i. d. R. nicht in Ackerland umgewandelt werden.</li> <li>Dauergrünland dient dem Anbau von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen und darf seit mind. fünf Jahren nicht teil der Fruchtfolge gewesen sein.</li> <li>Moor- und Anmoorböden sind erst ab einer bestimmten Mächtigkeit relevant.</li> <li>Das Wasserregime darf nicht verändert bzw. beeinträchtigt werden.</li> </ul>	<b>Grundsätzliche Eignung</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Solaranlagen sind weniger invasiv als landwirtschaftliche Nutzung. Die Funktion des Dauergrünlands würde mit PVF-Anlagen erhalten bleiben.</li> </ul>
Bevorratende, festgesetzte und / oder bereits umgesetzte Kompensationsmaßnahmen <ul style="list-style-type: none"> <li>Im Gemeindegebiet existieren diverse Kompensations- und Ökokontoflächen.</li> </ul>	<b>Mögliche Eignung - Eignungsprüfung erforderlich</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Abstimmung mit UNB; Abwägung der Belange; ggf. zusätzlicher Ausgleich erforderlich</li> </ul>
Flächen mit besonderer Wahrnehmung der Bodenfunktionen, insbesondere der natürlichen Bodenfunktionen <ul style="list-style-type: none"> <li>In Drelsdorf liegen einige Flächen mit hoher bis sehr hoher bodenfunktionaler Gesamtleistung.</li> </ul>	<b>Grundsätzliche Eignung</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Eine Beeinträchtigung der Bodenfunktion durch Solaranlagen ist nicht zu erwarten.</li> </ul>

<b>2) Vorhandene Flächen mit besonderem Abwägungs- und Prüferfordernis</b>	Eignung / Prüfungserfordernis
Landwirtschaftlich genutzte Flächen, je höher die Ertragsfähigkeit, desto größer ist die Gewichtung <ul style="list-style-type: none"> <li>In Drelsdorf liegen (regional bewertet) mehrere Flächen mit hoher bis sehr hoher Ertragsfähigkeit.</li> </ul>	<b>Mögliche Eignung - Eignungsprüfung erforderlich</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Untersuchung der tatsächlichen Ertragsfähigkeit vor Ort</li> </ul>
Bereiche mit einem baulich und siedlungsstrukturell wenig vorbelasteten Landschaftsbild. <ul style="list-style-type: none"> <li>Zur Sicherung und Entwicklung des Freiraumes ist eine Zersiedlung der Landschaft zu vermeiden. Photovoltaikanlagen sollten daher möglichst in Anbindung an bestehende Siedlungsstrukturen oder in den unter 4 genannten Räumen errichtet werden.</li> </ul>	<b>Mögliche Eignung - Eignungsprüfung erforderlich</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Untersuchung der Auswirkungen auf das Landschaftsbild</li> </ul>
Flächen zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft <ul style="list-style-type: none"> <li>In Drelsdorf liegt ein Gebiet mit besonderer Erholungseignung.</li> </ul>	<b>Mögliche Eignung - Eignungsprüfung erforderlich</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Untersuchung der Auswirkungen auf die Erholungseignung</li> </ul>
Schutz- und Pufferbereiche zu den unter 1 genannten Flächen und Schutzgebieten <ul style="list-style-type: none"> <li>Rund um die Ausschlussflächen wird ein 50 m breiter Schutzabstand eingehalten.</li> </ul>	<b>Mögliche Eignung - Eignungsprüfung erforderlich</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Untersuchung der Auswirkungen auf Schutzziele</li> </ul>

<b>3) Vorhandene Eignungsflächen</b>	Eignung / Prüfungserfordernis
Alle Flächen mit grundsätzlicher Eignung <ul style="list-style-type: none"> <li>Flächen, die weder fachrechtliche Ausschlusswirkung (1), noch besonderes Abwägungs- und Prüferfordernis (2), noch besondere Eignung (4) besitzen</li> </ul>	<p style="text-align: center;"><b>Eignung</b></p>

<b>4) Vorhandene Potenzialflächen mit besonderer Eignung</b>	Eignung / Prüfungserfordernis
Flächen entlang von Bundesautobahnen, Bundesstraßen und Schienenwegen mit überregionaler Bedeutung <ul style="list-style-type: none"> <li>• Im Untersuchungsgebiet liegen keine Flächen mit besonderer Eignung.</li> </ul>	<b>Besondere Eignung</b>

## 5 Weitergehende fachliche Prüfung von möglichen Eignungsflächen

Einige der Flächen mit besonderem Abwägungs- und Prüferfordernis können auf der vorliegenden Untersuchungsebene weitergehend anhand der relevanten Beurteilungskriterien betrachtet bzw. überprüft werden. Diese weitergehende fachliche Prüfung führt zu einer noch deutlicheren Differenzierung von Eignungsflächen, Prüfflächen und Ausschlussflächen.

Ist eine negative Auswirkung zu erwarten, wird der Status der Fläche von „Fläche mit Prüferfordernis“ auf „Fläche mit Ausschlusswirkung“ (Rot - Eignungseinschränkung) gestellt. Wenn keine Beeinträchtigung entsteht, wird der Status auf „Fläche mit möglicher Eignung“ (Grün) geändert. Einige Kriterien können in diesem Schritt nicht abschließend beurteilt werden, da es einer noch tiefergehenden Prüfung bedarf. Sie behalten ihren Status als Prüffläche (Gelb - „Grundsätzliche Eignung“) bei.

Im einzelnen ergeben sich dadurch folgende Veränderungen bei der vorgenannten Eignungskategorie 2) „Flächen mit besonderem Abwägungs- und Prüferfordernis“:

<b>2) Flächen mit besonderem Abwägungs- und Prüferfordernis</b>	Eignung / Prüfungserfordernis
Verbundbereiche des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems Schleswig-Holstein <ul style="list-style-type: none"> <li>• Da ausreichend Eignungsflächen zur Verfügung stehen, sollen alle Verbundbereiche erhalten bleiben.</li> </ul>	<b>→ Ausschluss / Keine Eignung</b>
Schützenswerte geologische und geomorphologische Formationen <ul style="list-style-type: none"> <li>• Aufgrund der freien Landschaft und der Fernwirksamkeit der Flächen soll von einer FPV-Nutzung abgesehen werden.</li> </ul>	<b>→ Ausschluss / Keine Eignung</b>
Landwirtschaftlich genutzte Flächen, je höher die Ertragsfähigkeit, desto größer ist die Gewichtung <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Flächen südlich der Ortslage kommen aufgrund vielfältiger Überlagerung von Kriterien nicht für eine FPV-Nutzung in Frage.</li> <li>• Nördlich der Ortslage sollen solche Bereich aufgrund der ansonsten eher kargen Böden ebenfalls freigehalten werden.</li> </ul>	<b>→ Ausschluss / Keine Eignung</b>

<p>Dauergrünland auf Moorböden und Anmoorböden gemäß Dauergrünlanderhaltungsgesetz (DGLG)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Die Funktion des Dauergrünlands würde mit PVF-Anlagen erhalten bleiben; sie sind weniger invasiv als landwirtschaftliche Nutzung.</li> </ul>	<p>→ <b>Eignung</b></p>
<p>Bevorratende, festgesetzte und / oder bereits umgesetzte Kompensationsmaßnahmen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Eine Verlegung der Flächen ist nur bei zwingender Notwendigkeit möglich.</li> </ul>	<p>→ <b>Detailprüfung auf spätere / alternative Darstellung der Eignungsfläche</b></p>
<p>Flächen mit besonderer Wahrnehmung der Bodenfunktionen, insbesondere der natürlichen Bodenfunktionen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Eine Beeinträchtigung der Bodenfunktion durch Solaranlagen ist nicht zu erwarten.</li> </ul>	<p>→ <b>Eignung</b></p>
<p>Bereiche mit einem baulich und siedlungsstrukturell wenig vorbelasteten Landschaftsbild</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Wie weit das Landschaftsbild durch die PVF-Anlagen beeinträchtigt werden würde, ist vor Ort zu prüfen.</li> </ul>	<p>→ <b>Detailprüfung auf spätere / alternative Darstellung der Eignungsfläche</b></p>
<p>Flächen zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Die Auswirkung von PVF-Anlagen auf die Erholungseignung ist zu prüfen.</li> </ul>	<p>→ <b>Detailprüfung auf spätere / alternative Darstellung der Eignungsfläche</b></p>
<p>Schutz- und Pufferbereiche zu den unter 1) genannten Flächen und Schutzgebieten</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Es ist zu prüfen, ob die Schutzwirkung der Abstandsflächen durch PV-Anlagen gemindert wird.</li> </ul>	<p>→ <b>Detailprüfung auf spätere / alternative Darstellung der Eignungsfläche</b></p>

Die sonstigen Eignungskriterien verbleiben in den unter Kapitel 3 genannten Kategorien. Die räumliche Darstellung der weitergehend gefilterten Eignungsflächen, Prüfflächen und Ausschlussflächen erfolgt in Karte 4 „Eignungskategorien nach fachlicher Prüfung“.

Die verbleibenden Flächen mit Abwägungs- und Prüferfordernis (gelbe Kategorie) stehen nur nachrangig für die Entwicklung von Freiflächen PVF-Anlagen zur Verfügung und müssten dann einen detaillierten Prüf- und Abwägungsprozess unter Einbeziehung der jeweils zuständigen Fachbehörde durchlaufen.

## 6 Gemeindliche Abwägung

Neben den Fachkriterien sind die gemeindlichen Belange zu ermitteln und in die Bestimmung von Eignungsbereichen einzubeziehen. Dazu sind auf Grundlage der fachlichen Analyse und Bewertung bzw. dem in Karte 4 dargestellten Ergebnis die verschiedenen Aspekte, die hier aus Sicht der Gemeinde eine Rolle spielen sollen, zu benennen und zu begründen.

Solche Aspekte können z. B. sein:

- Absichten einer baulichen Entwicklung
- Wichtige Bereiche für die Naherholung
- Wichtige Bereiche für das Landschaftsbild

Diese Abstimmung fand im Rahmen einer Arbeitssitzung im August 2023 statt, an der Bürgermeister Tim Friedrichsen und die Gemeindevertreter:innen teilgenommen haben. Die Ergebnisse sind in die Karte 5 eingeflossen.

## 7 Vorläufige Festlegung von räumlichen Eignungsbereichen

Nach der o. g. Prüfung werden für das Gemeindegebiet Eignungsbereiche festgelegt. Diese liegen komplett innerhalb der – anhand der genannten fachlichen Kriterien und gemeindlichen Abwägungsaspekten – identifizierten Eignungsflächen. In diesen Bereichen ist eine PV-Nutzung also am ehesten möglich.

Teile des Gemeindegebiets stellen sich entweder als Siedlungsbereich oder aber als – teilweise mehrfach mit den entsprechenden Kriterien überlagerte – Ausschlussflächen dar. Durch die Nähe zu Windparks ergeben sich aber auch Bereiche, die sich durch das vorbelastete Landschaftsbild für die PV-Nutzung eignen. Sämtliche Eignungsbereiche liegen in der Nordhälfte des Gemeindegebietes. Das Flussbett der Ostenu, die das Gemeindegebiet im Süden begrenzt, ist für Naturschutz und Naherholung ein sehr wertvoller Bereich und daher nicht für PV-Freiflächenanlagen geeignet.

Die gekennzeichneten Eignungsbereiche haben folgende Größen:

Eignungsbereich	1	2	3	4
Größe (ha)	68	33	31	77

Daraus ergibt sich in Summe dieser Flächenteil am Gemeindegebiet:

Größe Gemeindegebiet	Größe der Eignungsflächen (grün)	Anteil Eignungsflächen (grün) am Gemeindegebiet	Gesamtgröße der festgelegten Eignungsbereiche	Anteil Eignungsbereiche am Gemeindegebiet
1.768 ha	237 ha	13 %	209 ha	12 %

### **7.1 Eignungsbereich 1**

Der Eignungsbereich 1 liegt im Nordwesten des Hauptortes der Gemeinde Dreisdorf und ist mit 68 ha das zweitgrößte Areal. Durch die Hochspannungsleitung, die durch diesen Bereich führt, ist das Landschaftsbild bereits deutlich vorbelastet. Außerdem ist damit die technische Infrastruktur für den Netzanschluss gegeben. Das Gebiet ist somit sehr gut geeignet. Die einzige Einschränkung bildet der ehemalige Bahndamm in der Mitte der Fläche. In diesem rot gekennzeichneten Bereich hat der Naturschutz Priorität. Die übrige Fläche gilt als Fläche mit grundsätzlicher Eignung.

### **7.2 Eignungsbereich 2**

Der Eignungsbereich 2 liegt nördlich des Hauptortes zwischen zwei Splittersiedlungen und deren Pufferzonen. Auch dieser Eignungsbereich ist vollständig grün und entspricht damit einer grundsätzlichen Eignung. Mit 33 ha gehört diese Fläche zu den kleineren Teilbereichen. Da nördlich der Fläche sowohl die Hochspannungsleitung als auch ein Windpark liegen, fällt der Bewertungsfaktor Landschaftsbild hier nicht ins Gewicht.

### **7.3 Eignungsbereich 3**

Knapp die Hälfte des dritten Eignungsbereiches liegt im Areal eines Windparks. Hier ist zu beachten, dass die „Priorität Windpark“ durch das Aufstellen der PV-Anlage nicht abgewertet wird. Wenn es aber durch eine gute Kooperation der Betreiber gelingt, die Doppelnutzung zu koordinieren, ist hier ein Maximum an Flächensparnis erfüllt. Mit 31 ha haben wir hier den kleinsten Eignungsbereich.

Im Osten grenzt die Fläche an die Pufferzone einer Streusiedlung.

### **7.4 Eignungsbereich 4**

Der größte Eignungsbereich ist die Fläche 4 mit 77 ha. Es ist die östlichste der vier Flächen und schließt Kompensationsflächen mit ein, die bei einer Konkretisierung genau zu prüfen sind. Auch hier liegen zwei Splittersiedlungen mit ihren Pufferzonen im Randbereich. Im Norden und Westen wird die Fläche durch das Biotopverbundsystem begrenzt.

## **8 Interkommunale Abstimmung**

### **8.1 Erfordernis der interkommunalen Abstimmung**

Für die Planung von PVF-Anlagen kommt dem interkommunalen Abstimmungsgebot des § 2 Abs. 2 BauGB besondere Bedeutung zu. Die Planungen benachbarter Gemeinden sind aufeinander abzustimmen. Dies hat im Rahmen der Bauleitplanung in den Beteiligungsschritten der frühzeitigen Beteiligung (§ 3 (1) und § 4 (1) BauGB) und der öffentlichen Auslegung (§ 3 (2) u. § 4 (2) BauGB) zu erfolgen.

Darüber hinaus sollen Planungen zu Solar-Freiflächenanlagen auch nach Ziffer 4.5.2 Abs. 4 LEP-Fortschreibung 2021 möglichst gemeindegrenzenübergreifend abgestimmt werden, um räumliche Überlastungen durch zu große Agglomerationen von Solar-Freiflächenanlagen zu vermeiden. Nach Ansicht des Ministeriums für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport, Abteilung Landesplanung genügt die reguläre Beteiligung im Rahmen des Verfahrens nach § 4 Abs. 1, 2 BauGB nicht den Anforderungen an eine solche gemeindegrenzenübergreifende Abstimmung.

Im Landesentwicklungsplan (LEP 2021) ist in Ziffer 3.4.2 Absatz 5 der Grundsatz formuliert, dass für größere raumbedeutsame Solar-Freiflächenanlagen ab einer Größe von 20 ha in der Regel ein Raumordnungsverfahren (ROV) durchgeführt werden soll. Die Landesregierung hat zwar am 13.09.2022, bezogen

auf diesen Grundsatz des LEP, beschlossen, auf ROV für Freiflächen-Solaranlagen bei einer Einzelplanung oder bei Agglomerationsplanungen von Gemeinden zu verzichten; gleichwohl besteht die Möglichkeit, in besonderen Einzelfällen mit absehbar sehr großen Raumnutzungskonflikten (z. B. außergewöhnlicher Größe oder der Lage in einem besonders konflikträchtigen Raum) im Ausnahmefall trotzdem ein Raumordnungsverfahren auf Basis von § 15 Raumordnungsgesetz (ROG) i. V. m. § 14 Landesplanungsgesetz (LaPlaG) durchzuführen.

Gemeindegrenzen übergreifende Plankonzepte sind in diesem Zusammenhang nach wie vor am besten geeignet, um potenzielle Konfliktlagen großflächiger Planungen und Agglomerationen, die im Kontext mehrerer Planungen benachbarter Gemeinden entstehen könnten, zu beschreiben und planerisch zu bewerten.

## **8.2 Durchführung der interkommunalen Abstimmung**

Aus vorgenannten Gründen sind die Nachbargemeinden im Sinne der gemeindeübergreifenden Abstimmung mit den Aussagen des gemeindlichen Rahmenkonzeptes zu beteiligen; im Rahmen dieser Abstimmung werden die Nachbargemeinden gebeten, Aussagen dazu zu treffen,

- inwieweit sie die Darstellung der potenziellen PV-Eignungsbereiche aus ihrer jeweiligen Gemeindegemeinschaft nachvollziehen können,
- inwieweit sich dabei ihre gemeindlichen Interessen widerspiegeln,
- ob es gemeindeseits grundsätzlich den Wunsch der Ansiedlung von PVF-Anlagen in ihrem Gemeindegebiet gibt (wenn ja, wo?) und
- ob in ihrem Gemeindegebiet konkrete Ansiedlungswünsche von Landeigentümer:innen, Projektentwickler:innen oder sonstigen Investor:innen existieren (wenn ja, wo?).

Beteiligt wurden mit Schreiben vom 30.10.2023 (s. Anlage) die Gemeinden

- Almdorf, Bohmstedt, Breklum, Högel, Joldelund, Kolkerheide, Struckum und Vollstedt (Amt Mittleres Nordfriesland)
- Norstedt (Amt Viöl).

Neben den direkt angrenzenden Nachbarkommunen sind auch der Kreis Nordfriesland (Fachbereich Kreisentwicklung, Bauen, Umwelt und Kultur) und das Land Schleswig-Holstein (Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport - Landesplanung) beteiligt worden, um von dort eine Beurteilung der jeweils betroffenen Fachaspekte zu bekommen und Kenntnis über Planungen bzw. Projekte zu erhalten, die den Aussagen des Konzeptentwurfes evtl. widersprechen.

## **8.3 Ergebnis der interkommunalen Abstimmung**

Von den beteiligten Nachbargemeinden hat keine auf das o. g. Schreiben geantwortet. Es wird davon ausgegangen, dass keine der Nachbargemeinden sich durch die Planung der Gemeinde Drelsdorf in ihren zukünftigen Entwicklungsabsichten beeinträchtigt sieht. Der Kreis Nordfriesland und das Land

Schleswig-Holstein bestätigen, dass sie die Aussagen des Rahmenkonzeptes nachvollziehen können. Grundsätzlich werden durch die Planung der Gemeinde Drelsdorf keine zukünftigen Entwicklungsabsichten beeinträchtigt.

Der **Fachdienst Klimaschutz und nachhaltige Raumentwicklung** weist darauf hin, dass die aktuellen Entwicklungen der Energiepolitik einen vermehrten Druck auf bestehenden Freiräume darstellen und der Schutz ebendieser Freiräume Bestandteil jeder Planung sein sollte. Es wird empfohlen, die Eignungsbereiche ausschließlich auf die Vorranggebiete für Windenergiegewinnung zu beschränken, zumal der Kreis Nordfriesland zum jetzigen Zeitpunkt bereits Überschussstrom produziert und zahlreiche für die PVF-Nutzung privilegierte Flächen (Bereich entlang der Marschbahnstrecke, privilegierte landwirtschaftliche Hofstellen) im Kreisgebiet liegen.

- Die Anmerkungen werden zur Kenntnis genommen.

Der **archäologische Denkmalschutz** merkt an, dass die dargestellten Flächen teilweise in archäologischen Interessengebieten liegen und daher das Archäologische Landesamt Schleswig-Holstein zu beteiligen ist.

- Das Land Schleswig-Holstein wurde an der interkommunalen Abstimmung beteiligt. Das Archäologische Landesamt hat keine Stellungnahme abgegeben.

Die **Untere Wasserbehörde** weist darauf hin, dass in den Eignungsbereichen offene und verrohrte Gewässer des Wasser- und Bodenverbandes Mittleres Osternau verlaufen. Die vorgegebenen Abstände und die Erreichbarkeit der Gewässer und Anlagen sind in der weiteren Planung zu beachten und der Wasser- und Bodenverband ist in die Planung einzubeziehen.

- Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und in der weiteren Planung berücksichtigt.

Seitens der **Unteren Naturschutzbehörde** sind diverse Hinweise gegeben worden. Die für die Festlegungen des Rahmenkonzeptes relevanten Aspekte sind:

- **Biotopschutz:**  
Die innerhalb der Gemeinden liegenden gesetzlich geschützten Biotopflächen werden nicht dargestellt. Auch werden gesetzlich geschützte Biotopflächen nicht in Kapitel 4.1.1 „Flächen mit fachrechtlicher Ausschlusswirkung“ des vorliegenden Erläuterungsberichts genannt.
  - **Festlegung geeigneter Flächen:**  
Es wird darauf hingewiesen, dass für Flächen, die in diesem Solarkonzept als generell geeignet betrachtet werden, im Laufe eines konkreten Planungsverfahrens weitere Aspekte zu berücksichtigen sind. Daher besteht die Möglichkeit, dass eine Fläche zwar anhand der im Konzept berücksichtigten Belange als geeignet angesehen wird, eine Planung jedoch durch z. B. Artenschutzrechtliche Belange eingeschränkt werden kann.
  - **PVF-Anlagen auf Ausgleichs- und Ökokontoflächen:**  
Die Errichtung und der Betrieb von PVF-Anlagen auf den o. g. Flächen widerspricht den Erhaltungs- und Entwicklungszielen dieser Flächen und ist somit ausgeschlossen. Eine Verlegung der Flächen ist nur bei zwingender Notwendigkeit möglich. Da es in der Gemeinde ausreichend Alternativen gibt, ist eine Verlegung nicht zu erwarten.
  - **Kartografische Darstellung:**  
In Karte 5 (Potenzielle Eignungsbereiche) werden einige bestehende Ökokonten- und Ausgleichsflächen als Flächen mit Eignung dargestellt, obwohl für diese Flächen ein besonderes Prüf- und Abwägungserfordernis besteht.
  - **Abstand zu Siedlungsflächen:**  
Der Abstand von 200 m um jegliche Siedlungsbereiche wird als zu groß angesehen.
- Die genannten Hinweise werden weitestgehend berücksichtigt. Gesetzlich geschützten Biotopflächen werden im entsprechenden Kapitel ergänzt und die Darstellung der Karte 5 angepasst.

Das **Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport - Referat Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht** bestätigt, dass die Methodik und die Ergebnisse des Solarkonzepts nachvollziehbar sind und weist darauf hin, dass die Ausführungen zum Landesentwicklungsplan um die dort genannten Tabuzonen ergänzt werden sollten.

Es wird festgehalten, dass für die Eignungsbereiche 1, 2 und 3 durch die Nähe zu einer Hochspannungsleitung (Eignungsbereich 1) sowie zu Windkraftanlagen (Eignungsbereiche 2 und 3) zumindest teilweise von einer räumlichen Vorbelastung gemäß LEP ausgegangen werden kann. Für den Eignungsbereich 4 besteht eine solche Vorbelastung nicht, daher bestehen bezüglich des Eignungsbereichs 4 grundsätzliche Bedenken.

Bezüglich des Vorranggebiets für Windenergie, in dem die Eignungsbereiche 2 und 3 teilweise liegen, wird darauf hingewiesen, dass es Regelungen bedarf die den Vorrang der Windenergie sichern. Dieser Vorrang ist im Zuge einer konkreten Bauleitplanung sicherzustellen, textliche Festsetzungen eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans können grundsätzlich ausreichen. Allerdings sind Festsetzungen für die bestehenden und bereits bekannten Standorte der Windkraftanlagen aufzunehmen.

Die genannten Hinweise sind in den folgenden, konkretisierenden Planungsschritten zu berücksichtigen.

## 9 Entwicklungskonzept Solarflächen

Aus diesem fachlichen Abschichtungs- und gemeindlichen Abwägungsprozess ergibt sich das Entwicklungskonzept Solarflächen für die Gemeinde Drelsdorf:

Karte 6 *Entwicklungskonzept Solarflächen der Gemeinde*

Zusammengefasst gelten im Untersuchungsgebiet folgende Grundsätze für die Entwicklung von Freiflächenphotovoltaik:

- ✓ Die Gemeinde hält die dargestellten Eignungsbereiche für die Nutzung von Freiflächenphotovoltaik vor. Die Bereiche machen folgenden Flächenanteil des Gemeindegebiets aus (vgl. Karte 4 – alle grün dargestellten Bereiche):

Größe Gemeindegebiet	Größe der Eignungsflächen (grün)	Anteil Eignungsflächen am Gemeindegebiet	Gesamtgröße der Eignungsbereiche	Anteil Eignungsbereiche am Gemeindegebiet
1.768 ha	273 ha	13 %	209 ha	12 %

- ✓ Andere Flächen sollen eine FPV-Nutzung nur nach positivem Ausgang einer eingehenden Prüfung erhalten und dies nur, wenn die Eignungsbereiche nicht zur Verfügung stehen. Außerdem soll ein Flächenanteil von 80 ha am Gemeindegebiet nicht überschritten werden.
- ✓ Wie im Solarerlass (Grundsätze zur Planung von großflächigen Solar-Freiflächenanlagen im Außenbereich) vom 01.09.2021 des Landes Schleswig-Holstein festgelegt, sind die Randbereiche der Solarparks mit lebenden Hecken zu bepflanzen.
- ✓ Das Rahmenkonzept ersetzt nicht die erforderlichen bauleitplanerischen Verfahren und umwelt- und landschaftsplanerischen Untersuchungen. Die Gemeinde wird zukünftig eingehende Projektanfragen auf dieser Grundlage beurteilen.

Derzeit ist die Errichtung von FPV-Anlagen außerhalb der 200 m Streifen von Bundesautobahnen und mind. zweigleisigen Schienenwegen kein privilegiertes Vorhaben; d. h., dass vor der Anlagenerrichtung bzw. des fälligen Baugenehmigungsverfahrens eine gemeindliche Bauleitplanung durchzuführen ist. Sämtliche in diesem Rahmenkonzept genannten Kriterien sind dabei aufzugreifen und auf der Bauleitplanungsebene zu detaillieren. Das Rahmenkonzept wird im Sinne der geforderten Alternativenprüfung jeweils Bestandteil bzw. Anlage der Bauleitplanung. Mit der Änderung des Baugesetzbuches im Juli 2023 können privilegierte landwirtschaftliche Hofstellen bis zu 2,5 ha Agri-PV-Anlagen errichten, ohne dabei auf eine Bauleitplanung angewiesen zu sein.

Diese potenziellen PVF-Anlagen werden nicht zu den Flächenanteilen gezählt, die die Gemeinden für die PV-Nutzung vorgesehen haben. Dennoch ist es ratsam, die Entwicklung innerhalb der jeweiligen Gemeindegebiete zu verfolgen.

Ein Anspruch auf die Zulassung bzw. auf eine gemeindliche Bauleitplanung ist mit diesem Rahmenkonzept nicht verbunden. Die Gemeinde behält sich außerdem eine bedarfsweise Fortschreibung des Konzeptes vor.

## **9.1 Kommunale Entscheidungsgrundlagen und Kriterien zur Umsetzung**

Folgende Punkte werden in der Gemeinde für konkrete Projekte auf der kommunalen Ebene individuell behandelt:

### Beteiligung von Gemeinde und Bürgern:innen

- Eine Bürgerbeteiligung ist erwünscht.
- Für jede durch einen Solarpark erzeugte kWh Strom ist eine Zahlung von 0,2 Cent an die Gemeinde vorgesehen.
- Der Gesellschaftssitz des Projektträgers muss in Drelsdorf liegen.

### Flächengröße/ bauliche Dichte/ Standortmerkmale

- Die maximale Nutzfläche eines Solarparks beträgt 20 ha.
- Einzelhäuser und Splittersiedlungen sollen zu nicht mehr als 25 % von Solarfeldern umsäumt werden. Ausnahmen sind mit den Eigentümer:innen zu vereinbaren.

### Modultische und technische Angaben

- Die Oberkante der Modultische beträgt maximal 3,50 m.
- Die Unterkante der Modultische liegt mindestens 0,70 m über festgesetzter Geländehöhe bzw. gewachsenem Boden.

### Umzäunung und Sichtschutz

- Der Abstand der Umzäunung über gewachsenem Gelände beträgt mindestens 0,20 m. Eine Sockelmauer ist nicht zulässig.
- Die Eingrünung der Solarfelder erfolgt durch gebietseigene vorhandene oder neu anzulegende Knicks bzw. Sichtschutzpflanzungen außerhalb des Zauns.
- Vorhandene Knickstrukturen werden eingebunden, Knicklücken nach Möglichkeit geschlossen. Der Abstand vom Knickwallfuß zum Zaun beträgt mindestens 5,00 m.
- Für Neupflanzungen werden regional vorkommende Gehölze (3-reihig, insgesamt in 5,00 m Breite) verwendet.
- Die Anpflanzungen erfolgt spätestens in der Pflanzperiode, die auf die Fertigstellung/ Inbetriebnahme der technischen Anlage folgt.

### Nutzung/ Pflege der Flächen unter den Solarmodulen

- Zwischen und unterhalb der Solarmodule wird eine extensive Bewirtschaftung und Pflege festgelegt.

- Bodenveränderungen (großflächige Versiegelung, Aufschüttung, Abgrabung) sind verboten.

#### Bürgerinformation

- Eine Bürgerinformation in Form einer Einwohnerversammlung hat am 22.01.2024 vor endgültiger Beschlussfassung des Rahmenkonzeptes stattgefunden. Im Rahmen dieser Einwohnerversammlung sind keine Vorstellung von ggf. bereits bestehenden Projektplanungsvorhaben von Dritten erfolgt.
- Eine evtl. Bürgerinformation im Rahmen von bereits bestehenden Projektplanungsvorhaben ist durch die Projektverantwortlichen in einer gesonderten und in Eigenregie zu planenden Veranstaltung durchzuführen.

\* \* \*